

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Jens Ackermann,  
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/11913 –**

### **Statut der Europäischen Privatgesellschaft für deutschen Mittelstand auf europäischer Ebene praxisnah regeln**

#### **A. Problem**

Die Antragsteller fordern den Deutschen Bundestag auf festzustellen, dass er das Ziel einer für den Mittelstand zu schaffenden europäischen Gesellschaftsform unterstütze.

Der Vorschlag der EU-Kommission zum Statut der Societas Privata Europae (SPE) habe jedoch bezüglich seiner inhaltlichen Gestaltungen einige Fragen und Probleme auf nationaler Ebene aufgeworfen. So zeige sich die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans im August 2008 überrascht von dem Umstand, dass der Verordnungsvorschlag völlig auf ein grenzüberschreitendes Element für die Gründung einer SPE verzichte, und kündige eine Prüfung sowohl hinsichtlich der Regelungskompetenz als auch hinsichtlich der Auswirkungen dieses Verzichts an. Auch bei vielen weiteren Problemen, die die Fraktion der FDP in ihrer Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/10524 aufgezeigt habe, sehe die Bundesregierung noch Prüfungs- bzw. Diskussionsbedarf. Der Bundesrat habe in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2008 erhebliche Kritik an dem Vorschlag geäußert.

Auch die Berichtsentwürfe der Ausschüsse des Europäischen Parlaments zeigten noch dringenden Prüfungs-, Beratungs- und Änderungsbedarf auf, damit die Verordnung den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ein praxisnahes Regelungswerk an die Hand gäbe. Der Sachstandsbericht des Vorsitzes des Rates vom 28. November 2008 habe die bestehenden Rechtsunsicherheiten erneut verdeutlicht. Der Rechtsausschuss des Europaparlaments habe dem Bericht über das SPE-Statut am 20. Januar 2009 zugestimmt, in den Bereichen des Mindestkapitals und beim grenzüberschreitenden Gründungsmerkmal jedoch Änderungen beschlossen.

Deshalb solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, bei der Europäischen Kommission und im Rat der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass die Verordnung bei ihrer Verabschiedung folgende Kriterien erfülle:

1. In der Verordnung sei ein grenzüberschreitendes Element vorzusehen, das mindestens einen grenzüberschreitenden Unternehmensgegenstand in der Satzung des Unternehmens vorsehe.
2. Die Gläubiger müssten – entsprechend dem Niveau des deutschen Kapitalgesellschaftsrechts – durch verschiedene Regelungen ausreichend geschützt werden.
3. Die Registerpublizität müsse in Deutschland durch Verweis auf die Regelungen der Publizitätsrichtlinie weiterhin gewahrt werden.
4. Die für den Gläubigerschutz relevanten Regelungen müssten in der Verordnung detailliert geregelt werden.

**B. Lösung**

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 16/11913 abzulehnen.

Berlin, den 22. April 2009

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Dr. Günter Krings**  
Berichterstatter

**Klaus Uwe Benneter**  
Berichterstatter

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstatterin

**Wolfgang Neskovic**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Klaus Uwe Benneter, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/11913** in seiner 208. Sitzung am 5. März 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/11913 in seiner 91. Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 135. Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, sie befürworte grundsätzlich die Einführung eines Statuts der Europäischen Privatgesellschaft für den Mittelstand. Es müsse jedoch sichergestellt werden, dass das geplante Regelwerk den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsgrundsätzen und Vorstellungen entspreche. Um dies zu gewährleisten, sei die Festlegung bestimmter Kriterien erforderlich, die bei der Verabschiedung der Verordnung berücksichtigt werden

müssten. Das Statut müsse inhaltlich so ausgestaltet werden, dass mittelständische Unternehmen kostengünstig und unbürokratisch grenzüberschreitend tätig werden könnten. Im Einzelnen bedürfe es der Aufnahme des Erfordernisses eines grenzüberschreitenden Unternehmensgegenstandes für die Gründung einer Gesellschaft sowie von Regelungen zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Gläubiger und zur Wahrung der in Deutschland geltenden Registerpublizität.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, mit der Einrichtung einer Europäischen Privatgesellschaft für kleinere und mittlere Unternehmen sei die Aushöhlung des deutschen Mitbestimmungsrecht zu befürchten. Darüber hinaus sei es in Anbetracht des inzwischen in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) bereits fragwürdig, ob es einer Europäischen Gesellschaft überhaupt noch bedürfe. Im Gegensatz zur alten Rechtslage, wonach deutsche Unternehmen in jedem Mitgliedstaat nur eine nach dortigem Recht geregelte Gesellschaft gründen konnten, habe das MoMiG die Exportfähigkeit der deutschen GmbH zum Ziel, indem es die Möglichkeit der Verlegung des Betriebes deutscher Unternehmen ins Ausland vorsehe.

Die Einführung einer Europäischen Gesellschaft berge zudem die Gefahr, dass das gesamte Gesellschaftsrecht unterlaufen werde, denn letztlich werde die Europäische Privatgesellschaft in unmittelbarer Konkurrenz zur deutschen GmbH stehen. Gegen den Einstieg in ein europäisches Gesellschaftsrecht sprächen schließlich die bereits bestehenden Bedenken hinsichtlich des Verzichts eines grenzüberschreitenden Elementes für die Gründung einer Gesellschaft sowie die Gefahr unzureichenden Gläubigerschutzes, fehlender Transparenz und ungenügender Anforderungen an die Registerpublizität.

Berlin, den 22. April 2009

**Dr. Günter Krings**  
Berichtersteller

**Klaus Uwe Benneter**  
Berichtersteller

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstatlerin

**Wolfgang Neskovic**  
Berichtersteller

**Jerzy Montag**  
Berichtersteller